



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
für den Bebauungsplan Nr. 32 „Nördlich Koops-
weg“, Gemeinde Kluse und die 153. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde
Dörpen auf Verbote nach § 44 BNatSchG



Genehmigungsbehörde:

Landkreis Emsland
Ordeniederung
49733 Meppen

Bearbeitet durch die

Arbeitsgemeinschaft COPRIS
Großenbreden 17
37696 Marienmünster



Marienmünster, im November 2024



PROJEKTINFORMATIONEN

Projekt	B-Plan Nr. 32 „Nördlich Koopsweg“, Gemeinde Kluse, Samtgemeinde Dörpen, Landkreis Emsland 153. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen, Landkreis Emsland
Vorhabenträger	Gemeinde Kluse Hauptstraße 25 - 26892 Dörpen
Auftraggeber	Bürogemeinschaft Honnigfort & Brümmer Nordring 21 - 49733 Haren
Aufgabe	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Verbote nach § 44 BNatSchG



PROJEKTBEARBEITUNG

Projektleitung	Ehrentrud M. Kramer-Rowold Wolfgang Rowold
Faunistische Untersuchungen	Wolfgang Rowold Gerhard Steinborn
saP	Ehrentrud M. Kramer-Rowold Wolfgang Rowold
Bearbeitungsdauer	Mai 2022 - November 2024
Fertigstellung	Marienmünster, den 04.11.2024

Arbeitsgemeinschaft COPRIS

Großenbreden 17 - 37696 Marienmünster
Tel. 05276 / 86 17 - FAX 01805 / 060 335 933 06



(E. M. Kramer-Rowold)

(W. Rowold)



Der Anhang II ist bei Bedarf im Rahmen
der öffentlichen Auslegung im Rathaus
der Samtgemeinde Dörpen einsehbar



Zusammenfassung

Die Gemeinde Kluse, Samtgemeinde Dörpen, plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 32 „Nördlich Koopsweg“ die Ausweisung eines Wohngebietes. Gleichzeitig soll im Parallelverfahren die 153. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich des B-Plan Nr. 32 liegt in der Gemeinde Kluse, Samtgemeinde Dörpen und hat eine Größe von rund 3,6 ha. Südlich wird der Geltungsbereich von der Straße „Koopsweg“ und im Osten vom „Ahlener Müllkanal“ begrenzt, im Westen und Norden schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an. Der Geltungsbereich der 153. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Dörpen geht im Westen über den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 32 hinaus und erstreckt sich bis zur Einmündung des „Wittefehnswegs“ in den „Koopsweg“ und hat eine Größe von etwa 5,86 ha. Derzeit werden die Flächen der Geltungsbereiche landwirtschaftlich für intensiven Ackerbau genutzt und sind unbebaut.

Im Zuge der Aufstellung bzw. Änderung eines Bauleitplanes werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG kommen. Entscheidend ist, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt. Bei den artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich dabei um ein zwingendes Recht, welches der planerischen Abwägung nicht zugänglich ist.

Das Vorhaben, dessen Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu untersuchen ist, umfasst den Bau von Wohngebäuden, Erschließungsstraßen sowie die Gestaltung von Privatgärten, basierend auf dem Bebauungsplan „Nördlich Koopsweg“ nebst textlicher Festsetzung. In der Änderung des FNP ist für den gesamten Geltungsbereich ausschließlich Wohnbebauung vorgesehen.

Die in der vorliegenden saP genannten Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen sind möglicherweise nicht in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. 32 „Nördlich Koopsweg“ enthalten. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Maßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Dabei handelt es sich allerdings im Wesentlichen um Rechtsvorschriften und untergesetzliche Umweltauflagen, die über die Bestimmungen der § 1 bzw. 1a BauGB hinaus berücksichtigt werden müssen bzw. sollen.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL
- die besonders und streng geschützten Verantwortungsarten

Die Liste der 231 in Niedersachsen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurde 2022 außerdem eine Untersuchung der Artengruppen der Avifauna vorgenommen.

Als **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** wurden 3 Fledermausarten sowie der Wolf als potenziell vorkommend identifiziert (vgl. Anhang II.1) und in der 1. Vorprüfung als relevant eingestuft. Die in Frage kommenden 3 Fledermausarten (Großer Abendsegler, Zwerg- und Breitflügel-Fledermaus) sind als reine Nahrungsgäste zu beschreiben, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung zu



Projektidentifikation 64922

vermuten sind. Für diese Arten ergeben sich keine Quartierverluste und ebenso wenig eine Reduzierung ihrer artspezifischen Jagdhabitats, zumal alle 3 Arten den Geltungsbereich derzeit als Jäger im freien Luftraum nutzen. Auch ist innerhalb des zu überbauenden Bereichs und seiner näheren Umgebung kein Verlust raumbedeutsamer Verbindungsachsen (Flugstraßen) durch das Vorhaben zu verzeichnen.

Wölfe leben in Familienverbänden, den sogenannten Rudeln, die sich durchschnittlich aus etwa drei bis 11 Individuen zusammensetzen. In Niedersachsen kann von einer durchschnittlichen Rudelgröße von sechs bis sieben Tieren ausgegangen werden. Wesentliche Faktoren bei der Wahl des Territoriums sind ein gutes Nahrungsangebot und die strukturelle Ausstattung, wie störungsarme Bereiche für die Welpenaufzucht. Die niedersächsischen Wolfsvorkommen konzentrieren sich auf den Osten des Landes. Nach Westen werden die Sichtungen spärlicher. 2022/2023 wurde östlich der Stadt Haselünne ein Wolfrudel bestätigt. Insofern ist es möglich, dass das Vorhabengebiet zukünftig im Streifgebiet eines Einzeltieres, eines Paares oder Rudels liegen kann. 2022/2023 wurde nord-nordöstlich von Lathen ein Wolfsrudel angenommen. Insofern ist es möglich, dass das Vorhabengebiet zukünftig im Streifgebiet eines Einzeltieres, eines Paares oder Rudels liegen kann. Bau- wie anlagebedingt tritt sowohl der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) als auch der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) deshalb nicht ein, da die Tiere keine störungsarmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch keine Jagdhabitats im FNP-Geltungsbereich und dessen näherer Umgebung aufsuchen können, zumal adäquate Beutetiere aus denselben Gründen dort nicht anzutreffen sind. Aufgrund des derzeitig vorhandenen Biotopbestandes (Ackerflächen) handelt es sich großräumig nicht um ein für Wölfe attraktives Jagdhabitat, so dass bau-, anlage und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für die 4 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie nicht notwendig.

Bei den **europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie** wurden 14 Vogelarten als relevant eingestuft.

Bei Silberreiher, Rotmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule, Star, Mehl- und Rauchschnalbe handelt es sich hierbei um Arten, die den Geltungsbereich ausschließlich als Nahrungshabitats nutzen. Deshalb war insbesondere der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Dies ist bei diesen Arten nicht der Fall. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese 10 Vogelarten nicht notwendig.

Feldsperling und Stieglitz brüten in der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs, so dass eine bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigung der Brutplätze auszuschließen ist. Sie sind überwiegend ebenfalls als reine Nahrungsgäste für das Plangebiet zu betrachten. Aufgrund der Bewirtschaftungsweise kommt der Geltungsbereich für den Feldsperling nur in einem relativ geringen Zeitfenster als Nahrungshabitats in Betracht. Dieser Verlust kann durch eine Nutzung der relativ strukturreichen Umgebung ausgeglichen werden, zumal der Geltungsbereich auch mit der geplanten Bebauung im Nachhinein wieder genutzt werden kann, da der Feldsperling zunehmend bebaute Gebiete besiedelt. Für den Stieglitz ist die Ackerfläche als Nahrungshabitats aufgrund fehlender halbreifer und reifer Sämereien von Bäumen und vor allem Wildkräutern, mit Ausnahme vielleicht des Ackerrandes entlang des „Ahlener Müllkanals“, praktisch komplett ungeeignet. Dies gilt im übrigen für den gesamten Geltungsbereich der 153. Änderung des FNP, so dass bau-, anlage- und betriebsbedingt insgesamt keine relevanten Beeinträchtigungen für die Art eintreten werden. Da keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG einschlägig werden, ist somit eine weitergehende Prüfung für diese beiden Vogelarten nicht notwendig.



Projektidentifikation 64922

2022 wurde die Feldlerche mit einem Brutpaar im westlichen Teil des Geltungsbereichs der 153. Änderung des FNP nachgewiesen. Da die Art kein Traditionsbrüter mit festem Neststandort ist, ist es natürlich denkbar, dass ein Brutpaar auch im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 32 nistet oder dort bereits genistet hat. Da die Gesamtfläche des Geltungsbereichs der 153. Änderung des FNP allerdings nur für ein Brutpaar hinsichtlich der arteigenen Territorialität ausreichend bemessen ist, ist deshalb der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) für die geplante Bebauung im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 32 nicht einschlägig: die Feldlerche ist in der Lage, erst einmal wieder im Westteil des FNP-Geltungsbereichs zu nisten; auch sind die notwendigen Abstände zu vorhandener und zukünftiger Bebauung bzw. zu vorhandenen Gehölzstrukturen dafür ausreichend. Sowohl der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) als auch der Verbotstatbestand der Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) sind deshalb ebenfalls nicht einschlägig.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen wurden 19 besonders geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für die Brutvögel durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitaten die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

Durch die benannten Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass Beeinträchtigungen für die betroffenen europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie soweit wie möglich eingeschränkt werden.

Besonders oder streng geschützte **nationale Verantwortungsarten** sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben (vgl. Kap. 1.4).

Es wurde keine national streng geschützte Art, die in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen ist, in der Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im Wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32 „Nördlich Koopsweg“ nicht vorhanden.

Die wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung sind:

- ✓ Bauzeitenregelung: Kfz-Verkehr und Baustellenbetrieb nur tagsüber, Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen
- ✓ Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit zwischen 01.10. und 28.02.
- ✓ Geeignete Wahl der Beleuchtung an den Verkehrswegen

CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig

Eine Ausnahme ist aufgrund der für diesen Bebauungsplan anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.

Insofern ist nach Ansicht der Gutachter der Bebauungsplan Nr. 32 „Nördlich Koopsweg“ in der Gemeinde Kluse, Samtgemeinde Dörpen, im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig. Gleiches gilt für die dafür notwendige Änderung 153 Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Dörpen.



Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	1
1.1	Vorbemerkung.....	1
1.2	Die Behandlung des Artenschutzes in der kommunalen Bauleitplanung.....	1
1.3	Rechtsgrundlagen.....	3
	1.3.1 <i>Rechtliche Rahmenbedingungen</i>	3
	1.3.2 <i>Erläuterung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Ausnahmevorschriften</i>	4
1.4	Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen.....	10
2	Darstellung des Vorhabens und dessen Wirkungen	13
2.1	Ist-Zustand.....	13
2.2	Art und Erforderlichkeit des Vorhabens.....	14
2.3	Mögliche Wirkungen des Vorhabens.....	15
	2.3.1 <i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	16
	2.3.2 <i>Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	16
	2.3.3 <i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	17
2.4	Alternativenprüfung.....	18
3	Ermittlung der relevanten Arten	19
3.1	Streng geschützte Arten der FFH-Richtlinie.....	20
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	23
3.3	Nationale Verantwortungsarten.....	28
3.4	Weitere planungsrelevante Arten.....	28
4	Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	29
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	29
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	31
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens	32
5.1	Fehlen einer zumutbaren Alternative.....	32
5.2	Wahrung des Erhaltungszustandes.....	32
	5.2.1 <i>Arten der FFH-Richtlinie</i>	32
	5.2.2 <i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i>	32
	5.2.3 <i>Nationale Verantwortungsarten</i>	33
5.3	Weitere Zulassungsvoraussetzungen.....	33
5.4	Gutachterliches Fazit.....	33

Anhang



1 Aufgabenstellung

1.1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Kluse, Samtgemeinde Dörpen, plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 32 „Nördlich Koopsweg“. Gleichzeitig soll im Parallelverfahren die 153. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen durchgeführt werden mit Aufstellungsbeschluss vom 30.11.2023. Der Geltungsbereich der 153. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Dörpen geht im Westen über den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 32 hinaus. Die artenschutzrechtliche Prüfung erstreckt sich somit auch auf den Geltungsbereich der 153. Änderung des FNP.

Planverfasser der Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitpläne ist das Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort, Haren (Ems).

Im Zuge der Aufstellung bzw. Änderung eines Bauleitplanes werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes direkt im Gebiet und im Umland zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ kommen. Artenschutz ist bei der Zulassung von Eingriffen aber nicht allein Sache der Eingriffsregelung, sondern auch des besonderen Artenschutzes.

Entscheidend ist, dass der spezielle Artenschutz ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt. Bei den artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um ein zwingendes Recht, welches der planerischen Abwägung nicht zugänglich ist.

1.2 Die Behandlung des Artenschutzes in der kommunalen Bauleitplanung

Zur Notwendigkeit der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung während der Planaufstellung beinhalten die rechtlichen Auslegungen durch GELLERMANN (2003) hilfreiche Leitsätze; diese werden nachfolgend zusammengefasst, und an die neue Fassung des BNatSchG angepasst, wiedergegeben. Sie behalten auch nach der Novellierung des BNatSchG und der damit verbundenen Straffung des Verfahrens nach wie vor ihre Gültigkeit.²

„Adressaten des besonderen Artenschutzes sind namentlich all jene, die durch ihr Verhalten Lebensstätten besonders geschützter Tiere schädigen, Standorte streng geschützter Pflanzen beeinträchtigen oder europäische Vogelarten an ihren Nist- oder Rastplätzen stören. Solche Wirkungen entfaltet die kommunale Bauleitplanung nicht. Wohl bereitet sie durch Überplanung etwaiger Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten oder Wuchsstandorte Beeinträchtigungen vor, bewirkt sie aber nicht aus sich heraus. [...]

Eine Bindung der Kommunen an die unbedingten, hinreichend genauen und einer unmittelbaren Anwendung prinzipiell zugänglichen Vorschriften der Art. 12, 13, 16 FFH-RL bzw. Art. 5, 9 V-RL mag sich nicht eben aufdrängen, ist aber auch nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Immerhin sind die Verschmutzungs- und Störungsverbote, die durch Art. 4 Abs. 4 S. 1 V-RL zugunsten faktischer Vogelschutzgebiete begründet werden, in der Bauleitplanung ebenso beachtlich wie das aus Art. 10 EGV ableitbare Verbot maßgeblicher Verschlechterung („Stillhaltepflicht“) [...]

1 alle Verweise auf Paragraphen der entsprechenden europäischen Gesetzgebung, der Bundesgesetze oder Gesetze des Bundeslandes Niedersachsen geben den aktuellen Stand der Gesetzgebung per Datum des Gutachtens wider
2 vgl. GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. - Natur und Recht 25 (7): 385-394.

vgl. hierzu auch GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. - Natur & Recht, Bd. 7, 503 S.



Auch wenn sich das Artenschutzrecht nicht als ein die Bauleitplanung begrenzender Planungsleitsatz erweist, kommt ihm dennoch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, wenn Flächen überplant werden, die zum Kreis der geschützten Lebensstätten oder Wuchsstandorte zählen. [...]

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG entfalten hier eine gleichsam mittelbare Wirkung, die sich dem in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz verdankt, nach dem eine Planung, die aus Rechtsgründen der Vollzugsfähigkeit entbehrt, unwirksam ist. Verantwortlich zeichnet hierfür die Erwägung, dass eine Bauleitplanung, die wegen dauerhafter rechtlicher Hinderungsgründe nicht verwirklicht werden kann und in diesem Sinne „vollzugsunfähig“ ist, ihren gestaltenden Auftrag aus § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB verfehlt und als solche nicht erforderlich i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB ist. Sieht ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan eine mit dem Artenschutzrecht unvereinbare Flächennutzung vor, fällt er der Nichtigkeit jedenfalls dann anheim, wenn die mangelnde Realisierbarkeit zum Erlasszeitpunkt bereits feststeht. Angesichts dessen ist die zur Planung entschlossene Gemeinde - obwohl sie in dieser Funktion nicht zum Adressatenkreis des § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt - gehalten, das Artenschutzrecht um der Vermeidung rechtlicher Beanstandung willen in ihre Überlegungen einzubeziehen. [...]

→ Hineinplanen in die „objektive Ausnahmelage“ als Ausweg

Stellt sich im Planungsverfahren heraus, dass die vorgesehene Flächennutzung artenschutzrechtliche Konflikte provoziert, muss von der Planung dennoch nicht unbedingt Abstand genommen werden.“

Angesichts der erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes liegt im Falle der Bauleitplanung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten (FFH- und Vogelarten) sowie den nationalen Verantwortungsarten³ – ggf. unter Einbeziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Durch diesen Absatz können bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Mit den Freistellungen der meisten Vorhaben nach Baurecht, bei denen im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-RL, der nationalen Verantwortungsarten und europäischer Vogelarten, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, wird es in wesentlich geringerem Umfang zur Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 kommen.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten und Verantwortungsarten dennoch erfüllt, können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden.⁴

Dabei ist verfahrensrechtlich zu unterscheiden: Nicht der Bebauungsplan als solcher bedarf einer Ausnahme, sondern erst die einzelnen Vorhaben, die aufgrund des Bebauungsplans verwirklicht werden sollen. Auch wenn die Gemeinde selbst für eine Bauleitplanung keine Ausnahme beantragen kann, muss sie dennoch im Planverfahren die notwendigen Schritte unternehmen, um durch die Bauleitplanung die spätere Erteilung von Ausnahme(n) vorzubereiten. Die Gemeinde muss also in eine „Ausnahmelage“ hineinplanen.⁵

3 Im Vergleich zum BNatSchG a.F. treten hierbei Arten für die Prüfung hinzu, für die nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG 2010 eine nationale Verantwortung (Verantwortungsarten) besteht.

4 vgl. GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007)



Gleiches gilt für die eventuelle(n) Befreiung(en) nach § 67 (2) BNatSchG: auch hier wird eine Befreiung erst im Rahmen der späteren Zulassungsverfahren erteilt, nicht jedoch zugunsten der Gemeinde für die entsprechende Bauleitplanung.⁶

Die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG wird nur noch in Ausnahmefällen erfolgen müssen, in denen der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare rechtliche Hindernisse entgegenstehen.⁷

→ **Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) hat somit für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Ziel:**

- ermitteln und darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und der Verantwortungsarten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 BNatSchG gegeben sind.

1.3 Rechtsgrundlagen

1.3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) finden sich folgende für die Durchführung einer saP relevanten Bestimmungen⁸:

- **§ 44 BNatSchG** ist die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes, die für die besonders und streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für Eingriffsvorhaben sind die Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 – 4 von Bedeutung.
- **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** enthält Bestimmungen zur ausnahmsweisen Zulassung eines Vorhabens.
- **§ 67 BNatSchG** definiert die Befreiungsmöglichkeiten.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten.

Besonders geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97: Diese Richtlinie regelt den Handel mit Exemplaren oder Teilen von Tieren und Pflanzen. Die Anhänge enthalten vor allem, aber nicht nur, exotische Arten, die nur selten relevant werden.
- Arten des Anhangs IV der RL 43/92 EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten. Hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSch-VO): Die BArtSch-VO umfasst einheimische Arten. In Anlage 1 Spalte 2 sind die besonders geschützten aufgeführt.
- spezielle „Verantwortungsarten“: Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist.

5 vgl. BLESSING, M. & E. SCHARMER (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. 2. akt. Auflage. - Stuttgart: Kohlhammer, 138 S.

6 vgl. BLESSING, M. & E. SCHARMER (2013)

7 vgl. GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007)

8 Quellen: MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2005): Europäischer und nationaler Artenschutz in der Eingriffsregelung. - Referat Landschaftstagung Dresden 2005: 4 S.; BREUER, W. & S. KÖHLER (2005): Besonders und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen. - Referat Tagung der Niedersächs. Straßenbauverwaltung 2005: 9 S.



Mindestens besonders geschützt sind alle europäischen Vogelarten, die hinsichtlich des Störungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG den streng zu schützenden Arten gleichgestellt sind (BREUER & KÖHLER 2005).

Streng geschützte Arten sind zukünftig in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die nochmals strengere Vorschriften gelten:

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der RL 43/92 EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO
- spezielle „Verantwortungsarten“: Arten im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 2, die vom Aussterben bedroht sind oder für die die BRD in besonders hohem Maße verantwortlich ist

In Niedersachsen ist mit dem Vorkommen von 231 streng geschützten Arten zu rechnen⁹. Besonders geschützt sind auch alle europäischen Vogelarten, die hinsichtlich des Störungsverbots des § 44 Abs., 1 Nr. 3 BNatSchG den streng zu schützenden Arten gleichgestellt sind¹⁰.

Besonders geschützt sind auch alle europäischen Vogelarten, die hinsichtlich des Störungsverbots des § 42 Abs., 1 Nr. 3 BNatSchG den streng zu schützenden Arten gleichgestellt sind¹¹.

1.3.2 Erläuterung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Ausnahmevorschriften

Durch die Novellierung des BNatSchG hat der Gesetzgeber die von der EU angemahnte Konformität mit der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie umgesetzt. Allerdings bleiben in Teilen die Neufassungen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-5 BNatSchG hinter den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zurück. Weiterhin beschneiden die Freistellungsklauseln im relevanten § 44 Abs. 5 BNatSchG den Artenschutz auf ein Mindestmaß, welches kaum mehr als richtlinienkonform anzusehen ist.¹² Deshalb werden die artspezifischen Prognosen (vgl. Kapitel 5.2) mit Hintergrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben vorgenommen.

In einigen der folgenden Normen werden nur absichtliche Beeinträchtigungen der geschützten Arten verboten. Auch die wissentliche Inkaufnahme von Beeinträchtigungen der geschützten Arten ist als eine absichtliche Beeinträchtigung anzusehen.¹³

1.3.2.1 Relevante Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Wortlaut und systematische Auslegung verdeutlichen, dass die Bestimmungen des § 44 BNatSchG überwiegend auf den Schutz einzelner Exemplare einer Art abzielen, sie sind nur in Punkt B als populations- und nicht individuumsbezogene Regelungen aufzufassen.

9 Quelle: NLÖ, Abt. 2 Naturschutz (2004): Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen (Stand 22.12.2004). - unveröff. Mskr.: 18 S.

10 vgl. BREUER, W. & S. KÖHLER (2005): Besonders und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen. – Referat Tagung der Niedersächs. Straßenbauverwaltung 2005: 9 S.

11 vgl. BREUER, W. & S. KÖHLER (2005)

12 Kritische Kommentierung der Novelle beispielsweise von Möckel, S. (2008): Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes zum europäischen Gebiets- und Artenschutz – Darstellung und Bewertung. – Zeitschr. f. Umweltrecht 2/2008: 57-64

13 Quelle: ROLL, E., B. WALTER, C. HAUKE & K. SOMMERLATTE (2005): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil 5: Behandlung besonders und streng geschützte Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung– Eisenbahn-Bundesamt, 10 S.



→ **Verbote des § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten:**

A Verbot der Tötung oder des Fangs besonders geschützter Tiere - § 44 (1) Nr.1 BNatSchG –
Der Verbotstatbestand ist einschlägig, wenn ein Vorhaben voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führt. Prognostizierte Verletzungen sind wie Tötungen zu behandeln.

„Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z. B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgseintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen (vgl. z. B. Urteil BVerwG vom 9. Juli 2008, Az. 9 A14/07. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Eingriffszulassung das Tötungsrisiko artgerecht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde.“¹⁴

B Erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG) - Diese Regelung gilt demnach für alle Vogelarten. Als ähnliche Handlung sind z.B. auch bau- und betriebsbedingte Störungen zu verstehen (vgl. BVerwG-Urteil v. 16.03.2006). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zur Bewertung von Störungen bieten sich folgende Definitionen an:

„Eine relevante Störung liegt vor, wenn vorhabenbedingte Auswirkungen nachteilige Veränderungen in den Eigenschaften der streng geschützten oder der europäischen Vogelarten an ihren Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtstätten bzw. während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten haben, die die Anpassungsfähigkeit des Individuums überfordern und seine Fitness mindern.“¹⁵

„Entscheidend ist, wie sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Individuen der lokalen Population auswirkt. Dabei kommt es insbesondere auf den Zeitpunkt und die Dauer der Störungen an.“¹⁶

„Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungstatbestand“ und dem Tatbestand der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach Wegfall der Störung (z.B. Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) bzw. betriebsbedingt andauern (z.B. Geräuschmissionen an Straßen).“¹⁷

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach der Definition der LANA (2009) wie folgt anzunehmen:

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.[...] Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen,

14 Quelle: LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. - vervielf. Mskr. 25, S.; Zitat: S. 5.

15 Quelle: GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Natur & Recht, Bd. 7, 503 S.; Zitat: S. 180.

16 Quelle: KIEL, E. (2007)

17 vgl LANA (2009); Zitat: S. 5.



*wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.*¹⁸

Da eine Abgrenzung lokaler Populationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen oder -genetischen Kriterien erfolgen kann, sind praxistaugliche Spezifizierungen erforderlich. Jene sind artbezogen individuell abhängig vom Verteilungsmuster, von der Raumnutzung, Mobilität und Sozialstruktur, so dass sich 2 Typen der „lokalen Population“ abgrenzen lassen¹⁹.

1. **Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens** - Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgrenzte Schutzgebiete beziehen.

Beispiele für gut abgrenzbare lokale Vorkommen sind Wochenstuben(verbünde) oder Winterquartiere von Fledermäusen, Laichgemeinschaften von Amphibien, Koloniebrüter (z. B. Graureiher), Arten in seltenen Lebensräumen (z. B. Uferschnepfe, Blaukehlchen, Ziegenmelker, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling). Arten, die lokale Dichtezentren bilden können, sind z. B. Steinkauz, Mittelspecht, Kiebitz und Feldlerche.

2. **Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung** - Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.

Beispiele für Arten mit einer flächigen Verbreitung sind z.B. Haussperling, Kohlmeise und Buchfink. Revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen sind z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz und Schwarzspecht. Bei einigen Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Wolf) ist die Abgrenzung einer lokalen Population auch bei flächiger Verbreitung häufig gar nicht möglich. In diesem Fall ist vorsorglich das einzelne Brutpaar oder das Rudel als lokale Population zu betrachten.

C Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere wildlebender Arten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) - Mit diesem Verbot sind Nester, Niststätten, Balz- und Paarungsplätze, Eiablagehabitate, Larval- und Puppenhabitate sowie Habitate zur Jungenaufzucht angesprochen²⁰. Zu den Ruhestätten zählen in diesem Sinne z. B. Aufenthaltsorte während des Thermoregulationsverhaltens, Versteckplätze und Überwinterungsorte. Nicht erfasst sind dagegen Nahrungshabitate und Wanderwege zwischen Teillebensräumen, es sei denn, durch den Verlust der Nahrungshabitate oder die Zerschneidung der Wanderhabitate werden Niststätten funktionslos.

Die Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten ist auch dann verboten, wenn sich die Tiere nicht an oder in der Ruhestätte aufhalten. Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dieser funktional abgeleitete Ansatz bedingt, dass sowohl unmittelbare Wirkungen der engeren Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch graduell wirksame und/oder mittelbare Beeinträchtigungen als Beschädigungen aufzufassen sind. Auch "schleichende" Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein²¹.

18 vgl. LANA (2009); Zitat: S. 6

19 vgl. LANA (2009); Zitat: S. 6 sowie KIEL (2007)

20 vgl. TRAUTNER, J. (2008)

21 vgl. LANA (2009)



Die Beeinträchtigung eines entsprechenden Lebensraumes bzw. ein Teil desselben ist in der Abwägung dann relevant, wenn der Erhaltungszustand der Populationen sich verschlechtert.

D Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Pflanzen oder Pflanzenteilen, der Beeinträchtigung oder Zerstörung deren Standorte (§ 44 (1) Nr.4 BNatSchG) - Die Formulierung des Verbotstatbestandes knüpft an einzelne Exemplare einer Art an. Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder ihre Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten.

Von den Verboten sind auch Beeinträchtigungen von Samen, Knollen, etc. umfasst. Hierbei umfasst der Schutz ausschließlich die für das Gedeihen geeignete Standorte, sollten z. B. Samen der geschützten Pflanzenarten durch Hochwasserverdriftung auf ungeeignete Standorte gelangen, an denen ein Gedeihen nicht möglich ist, so unterliegen diese Standorte nicht dem Schutz nach § 44 (1) Nr.4 BNatSchG.²²

E Die Freistellungsregelungen in § 44 (5) BNatSchG²³ – Sie sind praktisch bedeutsam, da sie bestimmte Vorhaben von den weit reichenden Verbotstatbeständen ausnehmen. Um die Funktion zu gewährleisten, können die zuständigen Behörden auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Measures) festsetzen. Diese Regelung betrifft neben den europarechtlich geschützten Arten auch die nationalen Verantwortungsarten.

Vorhaben für die diese Freistellungsklausel anwendbar ist, sind

- *nach § 14 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft*
- *Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 Bau GB)*

Neben der Freistellung vom Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten regelte § 44 (5) Satz 2 bis zum sogenannten „Freiberg-Urteil“²⁴ die zusätzliche Möglichkeit der Freistellung vom Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Für die vorliegenden Planunterlagen wird deshalb an dieser Stelle deutlich gemacht, dass es sich bei den Aussagen zur Anwendbarkeit der Freistellungsregelung im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG im „Freiberg-Urteil“ um ein obiter dictum handelte und der für das Bauplanungsrecht zuständige 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts mit Entscheidung 08.01.2014 seine Auffassung diesbezüglich änderte²⁵.

Die Freistellungsklausel wird in den neueren Fassungen des § 44 (5) BNatSchG²⁶ dergestalt präzisiert, dass ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vorliegt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

²² vgl. LANA (2009)

²³ vgl. Möckel, S. (2008)

²⁴ vgl. Urteil BVerwG 9 A 12.10 vom 14.07.2011

²⁵ vgl. Urteil BVerwG 9 A 4.13 vom 08.01.2014 und BLESSING, M & E. SCHARMER (2022: S. 43 ff.)

²⁶ zuletzt in der Fassung des BNatSchG vom 13.03.2020



3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

1.3.2.2 Relevante Verbote des Art. 5 VS-RL

Die Verbotstatbestände des Art. 5 VS-RL gelten für alle europäischen Vogelarten und sind nur in Punkt C als populations- und nicht individuumsbezogene Regelungen aufzufassen²⁷.

- A Absichtliche Tötung oder Fang (Art. 5 lit. a VS-RL)** - Das Verbot der Tötung und des Fangs zielt auf einzelne Individuen einer Art ab.
- B Absichtliche Zerstörung, Beschädigung von Eiern oder Nestern (Art. 5 lit. b VS-RL)** - Grundsätzlich ist eine Zerstörung von Nestern nur gegeben, wenn die Beeinträchtigung entweder während des Brutgeschäftes erfolgt oder außerhalb der Brutzeit ein Brutstandort zerstört wird, der für die betroffenen Vögel obligatorisch ist (traditioneller Nistplatz).
- C Absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich die Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie erheblich auswirken kann (Art. 5 lit. d VS-RL)** - Hier sind gravierende Störungen angesprochen, die den Bruterfolg so erheblich beeinträchtigen, dass die Population einer Vogelart negativ beeinflusst wird. Hinsichtlich der Art der Störung kennt die Vogelschutzrichtlinie keine Einschränkungen.

1.3.2.3 Relevante Verbote der Art. 12 und 13 FFH-RL

- A Absichtlicher Fang oder Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Tierarten (Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL)** - Der Vergleich mit der englischen Fassung macht deutlich, dass mit der missverständlichen Formulierung die Tötung wild lebender Exemplare der geschützten Arten angesprochen ist. Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.
- B Absichtliche Störung der Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL)** - Hiermit sind alle Störungen angesprochen, die in Hinblick auf die Zielsetzung des Artenschutzes relevant sein können.
- C Absichtliche Zerstörung von Eiern (Art. 12 Abs. 1 lit. c FFH-RL)** - Angesprochen ist hier die Zerstörung von Eiern (z.B. Reptilieneier). Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.

Im § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG hat diese Verbotsnorm in sensu stricto keinen Einzug gefunden (vgl. auch Kap. 5.1.3 Pkt. B), muss aber bei der Prüfung des Verbotstatbestandes berücksichtigt werden, damit eine Konformität mit der FFH-Richtlinie gewahrt bleibt.

- D Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL)** - Mit dieser Verbotsnorm sind die gleichen Teillebensräume angesprochen wie unter § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.
- E Absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten des Anhang IV FFH-RL (Art. 13 Abs. 1 lit. a)** - Die Verbotstatbestände des Art. 13 Abs. 1 lit. a FFH-RL zielt dem Wortlaut nach auf den Schutz einzelner Exemplare gegenüber Beeinträchtigungen ab. Art. 13 Abs. 2 weist darauf hin, dass der Begriff der Pflanze

²⁷ vgl. ROLL, E., B. WALTER, C. HAUKE & K. SOMMERLATTE (2005); desgl. GELLERMANN & SCHREIBER (2007)



alle Lebensstadien umfasst. Die Formulierung knüpft an einzelne Exemplare einer Art an. Die umfassenden Verbotskataloge machen in beiden Normen deutlich, dass letztlich jede Form der Beeinträchtigung untersagt ist (siehe auch § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

1.3.2.4 Die Ausnahmenvorschrift des § 45 (7) BNatSchG und die Vorgaben der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie

Die Neufassung im BNatSchG ergänzt, wie bisher, die bisherigen Ausnahmegründe insbesondere um den Auffangtatbestand „andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ (Nr. 5). Mit der Erweiterung der Ausnahmetatbestände entfällt der Druck, den härtefallbezogenen Befreiungstatbestand in § 67 BNatSchG als allgemeinen Ausnahmetatbestand anzuwenden²⁸.

Eine Ausnahme im Sinne des Art. 9 von den Verboten des Art. 5 bis 7 der EG-Vogelschutzrichtlinie ist möglich, und auch nur sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung (Alternativlösung) gibt, ausschließlich im Interesse:

- der Volksgesundheit,
- der öffentlichen Sicherheit oder
- der Sicherheit der Luftfahrt.

Eine weitere Bedingung, neben dem Fehlen einer zumutbaren Alternative, ist die generelle Forderung nach Art. 13 der EG-VS-RL, dass sich der gegenwärtige Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

Für eine Ausnahme nach Art. 16 von den Verboten des Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie zum Schutz der **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** müssen indessen folgende drei Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

- es darf keine anderweitige zufriedenstellende Lösung geben, und
- es müssen bestimmte gesteigerte Gründe für eine Projektrechtfertigung vorliegen (im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt) und
- die Population der betroffenen Art muss trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden²⁹, „soweit keine zumutbaren Alternativen gegeben sind. Ist eine entsprechende Alternative verfügbar, besteht ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot, das nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann. Umgekehrt muss das Fehlen von Alternativen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis misslingt, wenn Lösungen nicht untersucht wurden, die nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, selbst wenn sie gewisse Schwierigkeiten und Nachteile bei der Zielverwirklichung mit sich gebracht hätten. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Alternativen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (Ausgewogenheit)“.

Probleme bereiten grundsätzlich verschiedene Anforderungen des Europarechtes an die Abweichungsvoraussetzungen:

- Dies betrifft zum Einen den Erhaltungszustand der Populationen: während Art. 13 der Vogelschutz-Richtlinie fordert, dass sich der Erhaltungszustand mit Verwirklichung des Vorhabens zumindest nicht weiter verschlechtern darf, sind die Ausnahmegründe nach Art. 16 (1) FFH-Richtlinie weitaus strenger formuliert. Sind Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie betroffen, die in der biogeographischen Region einen ungünstigen Erhaltungszustand bereits ohne die Verwirklichung des Vorhabens aufweisen, so ist eine aus-

²⁸ vgl. Möckel, S. (2008)

²⁹ vgl. LANA (2009); Zitat S. 15



nahmsweise Zulassung im Grundsatz faktisch zunächst unzulässig. Dies hätte jedoch zur Folge, dass sämtliche Abweichungsgründe nach Art. 16 (1), selbst die im Interesse der Gesundheit und der Sicherheit, nicht anwendbar wären, solange kein günstiger Erhaltungszustand erreicht wäre. Diese enge Auslegung widerspricht sowohl den Grundsätzen nach Art. 16 (1) als auch nach Art. 2 (3) FFH-Richtlinie³⁰. In Fällen, in denen der Erhaltungszustand auf biogeografischer Ebene auch ohne die beeinträchtigende Maßnahme bereits ungünstig ist, darf eine Ausnahmegenehmigung nur unter „außergewöhnlichen Umständen“ erteilt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 10. Mai 2007, C-342/05). Hierzu muss ausreichend nachgewiesen werden³¹, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Population nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern wird³².

- Zum anderen weichen die Definitionen des öffentlichen Interesses in der VS-RL und der FFH-RL voneinander ab: ausgenommen in Art. 9 VS-RL ist ausdrücklich die in Art. 16 FFH-Richtlinie genannte Befreiungsmöglichkeit wenn bestimmte gesteigerte Gründe für eine Projekt-rechtfertigung vorliegen (im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt). In diesem wichtigen Punkt weichen die beiden Richtlinien voneinander ab, d.h. es gibt eigentlich keine Möglichkeit der Befreiung nach Art. 9 VS-RL, wenn Gründe des öffentlichen Interesses geltend gemacht werden sollen sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt. Solange auf EU-Ebene diese Unterscheidung in den Befreiungsvoraussetzungen besteht und keine Angleichung des Art. 9 VS-RL an Art. 16 FFH-RL vorgenommen wird, muss die VS-RL im derzeitigen enger gefassten Wortlaut angewendet werden, auch wenn eine Parallelisierung beider Richtlinien als EU-rechtlich gerechtfertigt ist mit Blick auf die europäische Richtlinien-Historie zum Schutz bedrohter Arten^{33 34}.

1.4 Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen

Die methodische Vorgehensweise der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird im Ablaufschema im Anhang I verdeutlicht. Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutz-kategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt nachfolgendes Schema³⁵:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL
- die besonders und streng geschützten Verantwortungsarten nach § 54 BNatSchG

Hinweis:

Hinzugekommen sind spezielle Verantwortungsarten im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die im Prüfungsablauf den europarechtlich geschützten Arten gleichzustellen sind.

30 vgl hierzu auch GELLERMANN & SCHREIBER (2007)

31 die erteilten Ausnahmeregelungen sind der EU-Kommission mitzuteilen, die hierzu wiederum Stellung nimmt

32 vgl. LANA (2009)

33 vgl GELLERMANN & SCHREIBER (2007)

34 sowohl die FFH- als auch die VS-Richtlinie wurden zwischenzeitlich novelliert (FFH-RL i.d.F. vom 01.01.2007; VS-RL i.d.F. 26.10.2010). Die Parallelisierung bei den Befreiungsvoraussetzungen der beiden Richtlinien ist allerdings nicht erfolgt!

35 für das BNatSchG 2010 in Anlehnung an: OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 12/2007). - 12 S. Quelle: <http://www.stmibayern.de>



In der Vorprüfung (vgl. Kapitel 3) wird im Rahmen der Abschichtung ermittelt, welche Arten im Wirkungsraum vorkommen können und welche Arten wahrscheinlich aufgrund fehlender Einwirkungen gar nicht detailliert geprüft werden müssen. Das zu untersuchende Artenspektrum wird auf Arten eingegrenzt³⁶,

- die im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommen können
- vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein könnten und
- empfindlich darauf reagieren.

Eine Art wird nicht weiter betrachtet, wenn sie gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich ist oder keine Auswirkungen des Vorhabens auf die Art auftreten können. Die Liste der 231 in Niedersachsen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft, um auch ggf. national geschützte Arten identifizieren zu können, die im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden müssen (vgl. Anhang II.1).

In 2022 wurde die Avifauna des Geltungsbereichs und des näheren Umlandes untersucht. Die Methodik und Ergebnisse der Freilanduntersuchungen sind in Anhang I.2 dokumentiert.

Streng geschützte Säugetiere waren nicht Gegenstand der Beauftragung – zur Vervollständigung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden diese dennoch einer Potenzialanalyse unterzogen (vgl. Anhang II.1). Gleiches gilt für die streng geschützte Herpetofauna. Alle weiteren Artengruppen lassen sich aufgrund des vorhandenen Biotopinventars ausschließen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten des Anhangs IV, die Vogelarten und die Verantwortungsarten sind daraufhin einzelartenbezogen zu untersuchen, ob sie den Tatbestand der artenschutzrechtlich verbotenen Schädigung oder Störung erfüllen (vgl. Kapitel 5). Im Rahmen des § 44 (1) BNatSchG ist für jede Art im Einzelnen zu prüfen, ob vorhabenbedingte Tötungshandlungen, erhebli-

³⁶ vgl. LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen. - Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006: 9 S:



Projektidentifikation 64922

che Störungen bzw. Schädigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintreten können. In diesem Zusammenhang können im Fall des Eintretens von Schädigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so genannte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (artspezifische funktionserhaltende Maßnahmen) vorgesehen werden (vgl. Kapitel 4).

Die Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG verhilft trotz der identifizierten Verbotstatbestände dazu, dass sich die ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Erhaltungszustand der Art(en) nicht zu verschlechtert. Falls dadurch die Verbote nicht eintreten, erübrigen sich für diese Art(en) weitere Schritte und die Zulässigkeit ist gegeben.³⁷

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1), teilweise i.V.m. § 44 (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, kann die verfahrensführende Behörde nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, ausgestaltet als ausschließliche Härtefallregelung, ist deshalb nur noch in Ausnahmefällen notwendig (vgl. Kap. 1.3.2.4).

Die Beurteilung des artspezifischen Erhaltungszustandes (vgl. Kapitel 3, 5.2 bzw. 6.2) für die landesweite bzw. für die lokale(n) Population(en) erfolgt nach TRAUTNER et al.³⁸ bzw. ELLWANGER et al.³⁹:

→ **Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen und landesweiten Population**



S

ungünstig/schlecht: Arten der Rote Liste-Kategorien 1 - 3



U

ungünstig/unzureichend: Arten der Vorwarnliste (V) bzw. mit defizitärer Datenlage



G

günstig: ungefährdete Arten

→ **Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population⁴⁰**

Bewertungskriterium	A	B	C
Habitatqualitäten (artspezifische Strukturen)	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mittlere bis schlechte Ausprägung
Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)	gut	mittel	schlecht
Derzeitige Beeinträchtigung	keine bis gering	mittel	stark

37 Quelle: MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2005), desgl.: TRAUTNER, J.; K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – Norderstedt (Books on Demand GmbH), 234 S.

38 vgl. TRAUTNER et al. (2006), S: 39 ff.

39 Quelle: ELLWANGER, G., M. NEUNKIRCHEN, C. EICHEN, P.SCHNITTER & E. SCHRÖDER (2006): Grundsätzliche Überlegungen zur Bewertung des günstigen Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt und in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Sonderheft 2(2006): 7–13 (S. 9: Anlehnung an das Bewertungsschema der 81. LANA-Konferenz 2001)

40 Im Rahmen der Bauleitplanung wird hierbei der direkte Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden im Regelfall als Bezugsraum für die lokalen Populationen definiert (vgl. TRAUTNER et al. (2006): S. 39)



Die Gesamtbewertung wird durch Aggregation der einzelnen Bewertungskriterien wie folgt ermittelt:

Habitatqualitäten	A	A	A	A	B	B	B	C	C	C
Zustand der Population	A	A	A	B	B	B	B	C	C	C
Derzeitige Beeinträchtigung	A	B	C	C	A	B	C	A	B	C
Gesamtbewertung	A	A	B	B	B	B	B	C	C	C

Hinweis:

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. Unter Beteiligung der Bundesländer wurde durch das BMU/BfN zwar eine Liste von 40 Tier- und Pflanzenarten erarbeitet. Von der entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 Abs. 1 BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach mittlerweile 14 Jahren immer noch keinen Gebrauch gemacht. Die Regelung bezüglich dieser Arten ist deshalb **derzeit noch nicht anwendbar**, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

§ 19 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG a. F. wurde mit der Änderung des BNatSchG 2010 nicht übernommen, im Hinblick auf die Neuaufnahme der nicht europarechtlich geschützten Verantwortungsarten in die Sonderregelung des § 44 Absatz 5 Satz 2 bis 5. Dies bedeutet: national streng geschützte Arten, die weder zu den europarechtlich geschützten Arten noch zu den Verantwortungsarten gehören, sind nunmehr im Rahmen der erweiterten Eingriffsregelung nach § 15, teilweise i.V.m. § 19 BNatSchG zu prüfen.

Sind deshalb andere national streng und besonders geschützte Arten vom Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen keines der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, diese Arten werden vom Prüfinstrumentarium der saP nach BNatSchG nicht berührt.

2 Darstellung des Vorhabens und dessen Wirkungen

2.1 Ist-Zustand

Der Geltungsbereich des B-Plan Nr. 32 liegt in der Gemeinde Kluse, Samtgemeinde Dörpen in Flur 4, Flurstücke 34/3 und 42/2 (Gemarkung Steinbild) und hat eine Größe von rund 3,6 ha. Südlich wird der Geltungsbereich von der Straße „Koopsweg“ und im Osten vom „Ahlener Müllkanal“ begrenzt, im Westen und Norden schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an (vgl. Abb. 2.1).

Der Geltungsbereich der 153. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Dörpen geht im Westen über den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 32 hinaus (vgl. Abb. 2.1) und erstreckt sich bis zur Einmündung des „Wittefehnswegs“ in den „Koopsweg“ in derselben Gemarkung und umfasst neben den o.g. Flurstücken auch noch die Stücke 29/3, 40/1 und 118/1. Dieser Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 5,86 ha.

In beiden Fällen handelt es sich um intensiv ackerbaulich genutzte Flächen. Vogelschutz-, FFH-, Naturschutz-, und Landschaftsschutzgebiete sowie wertvolle oder schützenswerte Biotop befinden sich weder innerhalb noch in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs. Allerdings liegt beide Gel-



tungsbereiche am südöstlichen Rand eines für Gastvögel wertvollen Bereichs (Nr. 2.2.03 – Gebietsname „Walchum bis Herbrum“ mit offenem Status).⁴¹

Abbildung 2.1: Lage des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 32 „Nördlich Koopsweg“ (rot) im Raum und des Geltungsbereichs der 153. Änderung des Flächennutzungsplans (gelb)



Die beiden Geltungsbereiche grenzen im Süden an vorhandene Wohnbauflächen, Straßen und bestehende Wohnbebauung an. Östlich verläuft der Graben „Ahlener Müllkanal“, im Norden und Westen schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an. In der Umgebung finden sich lichte Gehölzstrukturen (Einzelgehölze und lückige Baumreihen) sowie ein kleines Waldstück in der nordöstlichen Umgebung des Vorhabenbereichs.

2.2 Art und Erforderlichkeit des Vorhabens

Die Vorhaben, deren Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu untersuchen sind, umfasst die zukünftige Nutzung als Wohnbaugebiet.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dörpen sind für den Planbereich keine Darstellungen vorhanden. Die 153. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Dörpen konkretisiert deshalb die Darstellung als Wohnbauflächen.

Präzisiert wird dies bereits für den Ostteil im Bebauungsplan Nr. 32 „Nördlich Koopsweg“, der den Bau von Wohngebäuden, Erschließungsstraßen, die Gestaltung der Privatgärten und Grünflächen (vgl. Abb. 2.2) vorsieht nebst textlicher Festsetzung.

⁴¹ Quelle: umweltkarten-niedersachsen.de



Projektidentifikation 64922

Geplant ist die Erschließung des neuen Wohngebietes an der Südwest-Ecke des Geltungsbereichs über den „Koopsweg“. Die Ausdehnung der Straßenverkehrsflächen beträgt ca. 0,58 ha, die der allgemeinen Wohngebiete rund 2,33 ha

Entlang der Ostseite des Geltungsbereichs soll entlang des „Ahlener Müllkanals“ eine öffentliche Grünfläche mit einer Größe von rund 0,11 ha und der Zweckbestimmung als Räumstreifen festgesetzt werden. An der Westseite erfolgt ebenfalls die Festsetzung einer schmalen öffentlichen Grünfläche von 287 m². An der Nordgrenze des Geltungsbereichs ist eine Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen mit 152 m² vorgesehen.

Abbildung 2.2: Bebauungsvorschlag i. Geltungsbereich d. B-Plans Nr. 32 (Quelle: Büro Honnigfort)



2.3 Mögliche Wirkungen des Vorhabens

Aus sich heraus erzeugt die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung keine nachteiligen Wirkung auf Arten und Lebensgemeinschaften. Gleichwohl werden mit dem zu ändernden Flächennutzungsplan und dem aufzustellenden Bebauungsplan zukünftige Störungen und Beeinträchtigungen der streng- und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten planerisch vorbereitet. Deshalb sind diese zu berücksichtigen und darzustellen, um bei der nachfolgenden Prüfung der Arten ggf. einschlägige Verbotstatbestände identifizieren zu können.



Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und besonders geschützten Tierarten verursachen können. Die Auswirkungen beschränken sich z.T nicht allein auf den/die Geltungsbereich/e selbst, sondern können auch, je nach Reichweite und Intensität, das Umland beeinträchtigen.

2.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verstärkte und intensive menschliche Anwesenheit: Die Durchführung einer Baumaßnahme hat intensive menschliche Tätigkeiten im Gebiet zur Folge. Menschliche Anwesenheit wird von den meisten Wildtieren als negativ empfunden und führt zur Vergrämung.
- Baustellenverkehr: Verstärkter Lkw-Verkehr führt zu einer erhöhten Lärm-, Erschütterungs- und Emissionsbelastung.
- Individuenverluste durch den Baustellenverkehr: Durch den Baustellenverkehr besteht die Gefahr von Wirbeltierverlusten. Durch den steigenden Kraftverkehr kann es, insbesondere in den Morgen-, Abend- und Nachtstunden, auf den vorhandenen Straßen und Wegen sowie den neu angelegten Baurassen zu erhöhten Verkehrsverlusten kommen. Dies gilt insbesondere für Kriechtiere, die sich aus thermoregulatorischen Gründen auf unbefestigten Wegen aufhalten und damit praktisch die gesamte Vegetationsperiode hindurch gefährdet sind. Die Bodenverdichtung durch den Fahrzeugverkehr führt darüber hinaus zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung der Habitate von teilweise subterrestrisch lebenden Insekten, Amphibien oder Reptilien. Einerseits besteht die Gefahr des Zerquetschens im Erdreich, andererseits kann der Boden durch Verdichtung mittelfristig ungeeignet zum Eingraben der Tiere werden. Durch den Baustellenverkehr besteht außerdem die Gefahr der Kollision mit Fahrzeugen für die Avifauna.
- Erdarbeiten und Zerstörung der vorhandenen Vegetation: Bedingt durch die notwendigen Erdarbeiten und die damit einhergehende Zerstörung der vorhandenen Vegetationsdecke reduziert sich z.B. der vorhandene Jagdraum für bodengebunden jagende Fledermausarten. Gleichzeitig besteht die Gefahr von Amphibienverlusten und der Beeinträchtigung von Bodenbrütern. Beim Bau im Winter können herpetologisch wichtige Quartiere zerstört werden.
- Lärm: Die Durchführung von Baumaßnahmen ist immer mit einer temporären Verlärmung des Umfeldes verbunden, die auf die meisten Wirbeltierarten eine vergrämende Auswirkung hat. Die Lärmwirkung und ihre Auswirkung auf Säugetiere und Vögel ist sehr heterogen. Gleichförmiger Lärm ohne akzentuierte Modulationen wird von vielen Arten toleriert, wenn der Schalldruck nicht zu stark ist. Im vorliegenden Fall sind jedoch Lärmspitzen und ein sehr ungleichförmiges Geräuschbild zu erwarten, was eine vergrämende Wirkung haben wird. Der durch die Bautätigkeiten hervorgerufene Lärm betrifft nicht nur den Eingriffsraum selbst, sondern auch einen beträchtlichen Teil des Umlandes.
- Emissionen (Staub, Abgase etc.): Die Immission von Stäuben und z. T. toxischen Fremdstoffen kann eine Biozönose stark beeinträchtigen, wobei die Wirkungen dabei nicht immer offensichtlich sind. So kann beispielsweise das Überstäuben von blütenreichen Säumen diese für Insekten unattraktiv machen und diesen Lebensraum damit auch für die Prädatoren der Insekten entwerten. Dies betrifft nicht nur den Eingriffsraum selbst sondern auch einen Teil des Umlandes.

2.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Scheibenanflug: Eine typische Fallensituation im besiedelten Bereich sind Glasscheiben. Glas kommt in der freien Natur nicht vor und Vögel fliegen überall hin, wo sie freie Sicht haben. Bei den Unfällen, die durch Gegenfliegen der Vögel entstehen, ist zu unterscheiden zwischen durchsichti-



gen Glasflächen bzw. Flächen, die zwar keinen freien Durchblick gewähren, aber die Landschaft im Spiegelbild erkennen lassen (verspiegelte Flächen bzw. Spiegeleffekte bei bestimmten Beleuchtungsverhältnissen). Eine erhöhte Gefahr besteht an Gebäuden, die sich beispielsweise am Ortsrand befinden oder wo sich Gehölze in den Fassaden widerspiegeln, so dass für die Vögel ein Anreiz besteht, von Baum zu Baum zu fliegen⁴². Die Bedeutung des Vogelschlages als bestandsdezimierender Faktor wird von BAUER & BERTHOLD (1996)⁴³ hervorgehoben.

- Bau von Gebäuden/Neuversiegelung von Verkehrsflächen: Der Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen bedeutet in erster Linie eine Flächenversiegelung und somit ein artspezifischer Lebensraumverlust von sehr langer Dauer. Sollten Polyurethanschäume und andere Bauchemikalien zum Einsatz kommen, ergeben sich zusätzlich toxische Belastungen.
- Einsatz von Bioziden (Holzschutzmitteln u. a.): Beim Verbau von Holz liegt ein wesentliches Augenmerk auf dem Schutz des Baumaterials vor destruktiven Tieren und Pilzen. Die hier prophylaktisch zum Einsatz gelangenden Stoffe sind zum Teil hoch toxisch und für Fledermäuse überaus unverträglich.
- Veränderung der Standort- und Vegetationsverhältnisse: Durch die vorgesehene Bebauung wird die vorhandene Nutzungs- und Biotopstruktur in der jetzigen Form stark verändert und überprägt. Hierdurch ergeben sich für sämtliche Arten völlig neue räumliche Beziehungen, unter Umständen werden auch vorhandene Wanderrouten, Wechsel oder Flugstraßen unterbrochen. Die Nutzbarkeit des Lebensraumes kann eingeschränkt sein. Veränderte Standortbedingungen, das Einbringen von Zierpflanzen, gärtnerische Pflege etc. führen beispielsweise zu Verdrängung einheimischer Pflanzen, Vertreibung von Tierarten der freien Landschaft, zur Begünstigung tritt- bzw. mahdresistenter, nährstoffliebender Pflanzenarten.
- evtl. Verschiebung des Artenspektrums im Geltungsbereich selbst und in der näheren Umgebung: Im Zuge der Gestaltung der Privatgärten besteht die Gefahr einer Ausbreitung von gebietsfremden Arten. Bei gebietsfremden Arten handelt es sich nicht nur um solche, die z.B. außerhalb Mitteleuropas heimisch sind⁴⁴. Ein weiterer Aspekt, der hierbei zum Tragen kommen könnte, ist die Gefahr einer möglichen Florenverfälschung, die durch Verschleppungseffekte beim Einbringen von Fremdboden entstehen könnte. Anlagebedingt erfolgt die Verbreitung der Arten dann sekundär auf mehr oder minder natürlichem Wege, z. B. durch Samenflug oder auf zoochorem und vegetativem Wege. Umfangreiche Untersuchungen zu siedlungsbedingter Florenverfälschung liegen in der Literatur zwar nicht vor. Vorkommnisse dieser Art sind allerdings allgemein bekannt (z. B. die invasive Ausbreitung von *Impatiens glandulifera* oder *Heracleum mantegazzianum* als ursprünglich auch in Gärten kultivierte Arten).

2.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Beleuchtung: Eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf das Tierartenspektrum im Plangebiet und darüber hinaus geht von der nächtlichen Beleuchtung von Gebäuden und Stellplätzen sowie an Straßen aus. Vielfach geht von solchen Beleuchtungseinrichtungen eine stark attrahierende Wirkung auf nachtaktive Insektenarten aus, wobei in einer offenen Landschaft Tiere auch aus weiteren Entfernungen angelockt werden. Eine einzige Lichtreklame zieht im Jahresverlauf hunderttausende Insekten an. Das Insektenauge nimmt überwiegend den UV-Anteil des Lichtes wahr, die nachtaktiven Arten werden von einer derartigen Lichtquelle stark angezogen und vermögen meist

42 vgl. HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Gefährdung und Schutz, Grundlagen und Biotop-schutz. – Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1, Teil 1: 1-724.; RICHAZ, K.; BEZZEL, E. & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – Wiesbaden (AULA), 630 S.

43 Quelle: BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. - Wiesbaden (AULA), 715 S.

44 Quelle: KOWARIK, I. (2003): Biologische Invasionen: Neophyten und Neozoen in Mitteleuropa. – Stuttgart (Ulmer), 380 S.



nicht, sich dem Bannkreis einer solchen Lampe zu entziehen. Sie umflattern die Lichtquelle bis zur völligen Erschöpfung und versäumen dabei Nahrungsaufnahme, Fortpflanzung und Eiablage. An den Lichtquellen führen massierte Nachtjägerkonzentrationen (z. B. Zwerg-, Rauhhaut- und Breitflügelfledermaus) zusätzlich zu einem hohen Individuenverlust. Gehölzhabitate im „Einzugsbereich“ der Beleuchtungskörper drohen hierdurch entomofaunistisch zu verarmen. Manche kurzlebige Arten haben für die Nahrungs- und Partnersuche, Eiablage und Fortpflanzung nur wenige Stunden zur Verfügung. Infolge der Fehlleitung durch künstliche Lichtquellen werden diese für den Fortbestand der Art notwendigen Tätigkeiten versäumt. Gleichzeitig wird den dunkelpräferenten Fledermausarten die Nahrungsgrundlage reduziert. Weiterhin verschiebt sich bei Vögeln und Säugern der diurnale Rhythmus. Zugvögel werden fehlgeleitet, finden ihre Rastplätze nicht mehr und gehen zu Grunde. Fledermäuse verlassen ihre Tagesquartiere später und haben dann oft zu wenig Zeit für die Nahrungssuche.

- **Verstärktes Verkehrsaufkommen:** Die Verkehrsbelastung wird sich wesentlich erhöhen. Damit steigt auch die Gefahr einer Beeinträchtigung der Fauna, da ein erhöhtes Risiko für alle Arten besteht, die Straßen queren und somit Gefahr laufen, von einem Kfz erfasst zu werden.
- **Erhöhung des Stresspotentials:** Bedingt durch die Errichtung der Gebäude und ständige menschliche Präsenz verändert sich auch das Stresspotential auf, die in den beiden Teilgebieten und jeweiligem nahen Umland siedelnde Fauna. Bedingt durch die ständige Anwesenheit des Menschen und seiner Haustiere steigt insbesondere das Stresspotential für die das direkte Umland besiedelnden Arten. Dies kann einerseits ein Meideverhalten auslösen, andererseits sind auch physiologische Folgen z.B. durch Änderungen der Herzschlagfrequenz denkbar. Gebäude aller Art sind für den Steinmarder ein beliebter Ersatzlebensraum. Neben Abfällen, Tauben, Sperlingen, Ratten und Mäusen stellt er im urbanen Bereich auch Fledermäusen nach und bringt es hier in Einzelfällen zu einer beachtlichen Geschicklichkeit.
- **Erhöhter Freizeitdruck:** Die vorgesehene Erweiterung der Bebauung erhöht den Freizeit- und Erholungsdruck auf das Umland durch Störung von Tierarten, Trittschäden, frei laufende Hunde etc. (potenzielle Störung bzw. möglicher Funktionsverlust).
- **Pflege der Außenanlagen:** Durch regelmäßige Mahd von Intensivrasenflächen kann es zu erheblichen Amphibienverlusten während der Wanderphase kommen. Auch mineralische Dünger haben auf Amphibien eine äußerst negative und zum Teil letale Wirkung.
- **Einträge von Bioziden und Nährstoffen ins Umland:** Im Rahmen der gärtnerischen Pflege kann es zu einem vielfältigen Einsatz von Bioziden kommen. Neben Herbiziden ist auch der Einsatz von Insektiziden oder Fungiziden vorstellbar. Einträge von Bioziden, Düngeraerosolen bzw. -stäuben in faunistisch hochwertige Biotop (z.B. Waldflächen) sind entsprechend der topographischen Gegebenheiten einzustufen. Die Gefahr einer illegalen Entsorgung von Gartenabfällen in Waldbereiche der Umgebung mit einhergehendem Nährstoff- und Diasporeneintrag gebietsfremder Arten ist jedoch gegeben.

2.4 Alternativenprüfung

In der Mitgliedsgemeinde Kluse stehen derzeit faktisch keine Baugrundstücke (Bereich 1. Erweiterung Südlich Koopsweg) mehr zur Verfügung. Aufgrund der stetigen Entwicklung der Gemeinde Kluse und der damit verbundenen hohen Nachfrage nach Baugrundstücken, beabsichtigt die Gemeinde Kluse die wohnbauliche Entwicklung nördlich an die vorhandene Bebauung angrenzend zu erweitern.

Im Süden schließen sich die Baugebiete Nr. 24 „Südlich Koopsweg“ (2009) und Nr. 29 „1. Erweiterung Südlich Koopsweg“ (2018) an, deren Grundlage die 96. Änderung des Flächennutzungsplans war.



Projektidentifikation 64922

Ziel der Gemeinde Kluse ist der Erhalt einer dörflichen Gemeinschaftsstruktur und das Verhindern von Abwanderungen junger Familien. Gleichzeitig ist es aber auch das Bestreben, neue Gemeindemitglieder zu gewinnen.

Da in dem zuletzt ausgewiesenen Baugebiet Nr. 29 „1.Erweiterung Südlich Koopsweg“ (2018) unter Berücksichtigung der bestehenden Interessenten bzw. Reservierungen keine weiteren Baugrundstücke mehr zur Verfügung stehen und es weiterhin eine Interessentenliste gibt, besteht dringender Handlungsbedarf zur Schaffung eines weiteren Wohnquartiers, wenn man die Abwanderung vor allem der jungen Generation verhindern und die vorhandene soziale und wirtschaftliche Infrastruktur erhalten und stärken will. Dies will die Gemeinde Kluse mit dem aufzustellenden B-Plan Nr. 32 „Nördlich Koopsweg“ erreichen.

Die Samtgemeinde Dörpen teilt diese städtebaulichen Anliegen, da es auch ihr ein wichtiges städtebauliches Ziel ist, im Nahbereich der einzelnen Gemeinden Wohnraum vorzuhalten und zu entwickeln und hat deshalb mittels Aufstellungsbeschluss vom 30.11.2023 die vorbereitende Bebauungsplanung zur planerischen Absicherung des B-Plans Nr. 32 in Gang gebracht.

Die Samtgemeinde Dörpen und die Gemeinde Kluse haben immer wieder Alternativen für die weitere wohnbauliche Entwicklung geprüft und hinterfragt. Insbesondere waren die Nichtverfügbarkeit von Flächen sowie das Vorhandensein landwirtschaftlicher Betriebe (Geruchsimmissionen) hinderlich für weitere Überlegungen. Aus diesen Überlegungen heraus hat sich das nun vorgesehene Plangebiet als sinnvoll und umsetzbar herausgestellt.

Übergeordnet sind ebenfalls die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen, wonach gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 ROG ländliche Räume als Wohn- und Wirtschaftsstandort gesichert und entwickelt werden sollen.

Die Verlegung des Vorhabens an eine andere Stelle würde zwar zu geringeren Umweltauswirkungen im Plangebiet selbst führen, sie käme jedoch nur einer Verlagerung der Beeinträchtigungen an eine andere Stelle gleich, mit möglicherweise viel höherem Konfliktpotential.

3 Ermittlung der relevanten Arten

Aufgrund der Größenordnung des Vorhabens und Plangebietes geht der Untersuchungsraum zur Betrachtung der Auswirkungen auf Tiere verbalargumentativ in Teilen über den Geltungsbereich der 153. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. des B-Plan Nr. 32 „Nördlich Koopsweg“ hinaus. Für Pflanzen ist der FNP-Geltungsbereich als Untersuchungsraum ausreichend. Der jeweilige Wirkungsraum resultiert aus der zu erwartenden Reichweite erheblicher Wirkungen, der bestehenden Vorbelastung durch Verkehrsinfrastruktur und vorhandener Bebauung inklusive der hieraus resultierenden räumlichen Trennwirkung.⁴⁵

45 Verwendete Rote Listen: HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. - Informationsd. Natursch. Nieders. 13 (6): 221-226. - KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41 (2): 111-174. Hannover. - KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256. KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288. - MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S. - RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P., SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020.



Projektidentifikation 64922

Die Liste der in Niedersachsen vorkommenden 231 streng geschützten Arten⁴⁶ wurde im Rahmen der 1. Abschichtung komplett geprüft (vgl. Anhang II.1), um auch ggf. national geschützte Arten identifizieren zu können, die im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden müssen.

Streng bzw. besonders geschützte Pflanzen wurden im Rahmen der Biotopkartierung durch das Büro Honnigfort kartiert. Es wurden keine streng geschützten Arten im Geltungsbereich der 153. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. des B-Plans Nr. 32 „Nördlich Koopsweg“ festgestellt.

3.1 Streng geschützte Arten der FFH-Richtlinie

Folgende streng geschützte Tierarten lassen sich anhand des vorhandenen Lebensraumspektrums und der Habitatqualitäten als potenziell betroffen für den Geltungsbereich der 153. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. des B-Plans Nr. 32 „Nördlich Koopsweg“ beschreiben:

Tabelle 3.1: Vom Vorhaben potenziell betroffene FFH-Arten								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Art-name	RL D	RL NI	FFH-RL	BArtSch-VO	Status	Vorkommen im UG	Erhaltungszustand in NI
Säugetiere								
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	IV	S	JH	PO	S
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV	S	JH	PO	S
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	IV	S	JH	PO	S
Wolf	<i>Canis lupus</i>	3	0	II, IV !!	S	JH	PO	S
Herpetofauna								
-								
<u>Status:</u>								
Q	Quartier(e) im UG							
JH	Jagdhabitat		SH	Sommerhabitat				
AL	aquatischer Lebensraum		WH	Winterhabitat				
GL	Gesamtlebensraum		LH	Landhabitat				
<u>Vorkommen im UG:</u>								
NW	Direkter Nachweis		PO	Durch Potentialanalyse ermittelt				

⁴⁶ Quelle: NLÖ, Abt. 2 Naturschutz (2004)



Projektidentifikation 64922

→ **Säugetiere:**

→ **Fledermäuse**

Artengemeinschaft: Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus



Nutzung des Plangebietes als reines Jagdhabitat

bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen: da sich die Lebensstätten dieser Arten durchweg in größerer Entfernung zum Plangebiet befinden, ist eine Beeinträchtigung dieser auszuschließen. Bau- wie anlagebedingt tritt sowohl der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) als auch der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) deshalb generell nicht ein. Gleiches gilt vorhabenbedingt auch für den Verbotstatbestand der Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus sind Jäger des freien Luftraums, wobei letztere genauso wie die Zwergfledermaus auch gerne an Beleuchtungskörpern jagt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Nahrungserwerb betreffend, nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Baustellenbetriebs, zumal diesbezüglich Vermeidungsmaßnahmen beschrieben sind (vgl. Tab. 4.1 in Kap. 4.1). Baubedingte Störungen (Lärm, Vibrationen) werden ebenfalls unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen entsprechend vermieden.

betriebsbedingte Beeinträchtigungen: betriebsbedingt sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung, Fang) und § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) generell auszuschließen. Die Breitflügel- und Zwergfledermäuse jagen gerne an Beleuchtungskörpern und der Abendsegler ist ein Jäger des freien Luftraumes, so dass alle drei Arten den Geltungsbereich des B-Plans und den gesamten Änderungsbereich des FNP weiterhin nutzen werden. Damit kommt es nicht zu einer signifikanten Verkleinerung ihrer jeweiligen Jagdhabitats, die die Aufgabe von Quartieren außerhalb des Geltungsbereichs zur Folge haben könnte.

Somit kommt es auch nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 12 FFH-RL) und eine weitergehende Prüfung erübrigt sich demgemäß.

→ **Wolf**

Wölfe leben in Familienverbänden, den sogenannten Rudeln, die sich durchschnittlich aus etwa drei bis 11 Individuen zusammensetzen. In Niedersachsen kann von einer durchschnittlichen Rudelgröße von sechs bis sieben Tieren ausgegangen werden. Jedes Wolfsrudel beansprucht ein eigenes Territorium, das durch Duftmarken (Urin und Kot) der Elterntiere markiert und gegen andere Wölfe verteidigt wird.

Wesentliche Faktoren bei der Wahl des Territoriums sind ein gutes Nahrungsangebot und die strukturelle Ausstattung, wie störungsarme Bereiche für die Welpenaufzucht. Die Größe des Territoriums variiert innerhalb und zwischen (Sub-)Populationen und wird maßgeblich von der verfügbaren Nahrung bestimmt. Je weniger Beutetiere auf einer Fläche leben, desto größer sind die Wolfsterritorien. Die

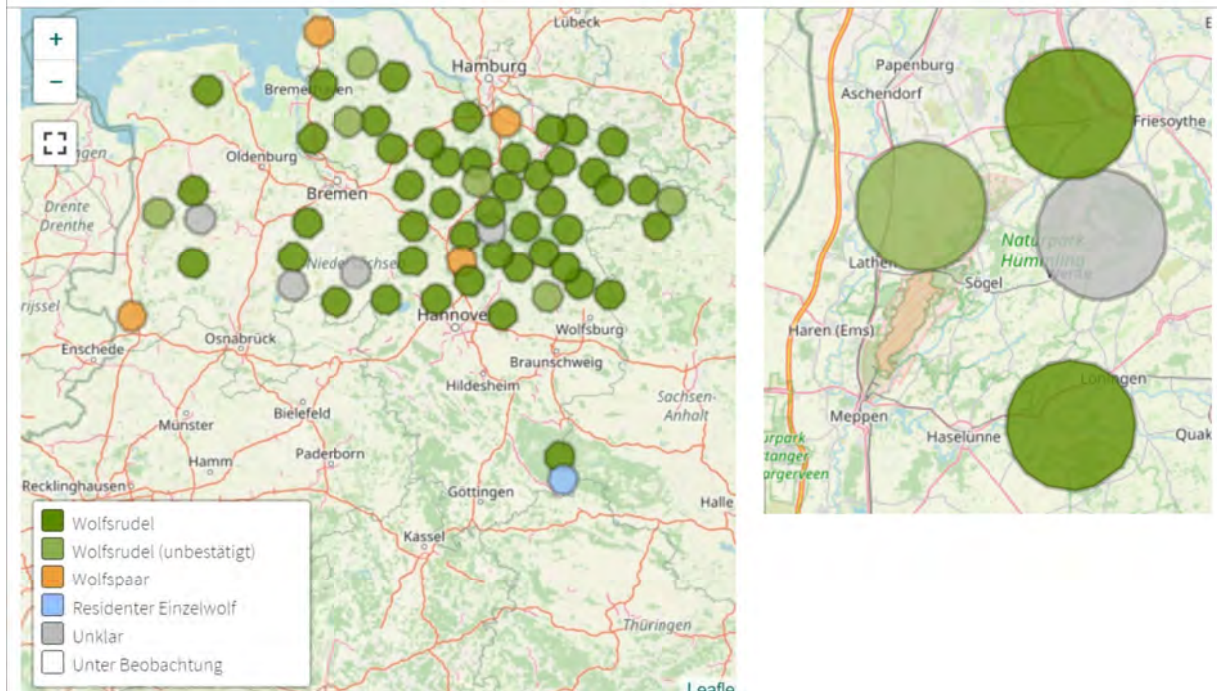


Projektidentifikation 64922

meisten jungen Wölfe wandern ab, wenn sie geschlechtsreif werden. Sie suchen dann ein eigenes Territorium und einen Partner.⁴⁷

Wie in nachfolgender Abbildung 3.1 ersichtlich ist, konzentrieren sich die niedersächsischen Wolfsvorkommen auf den Osten des Landes. Nach Westen werden die Sichtungen spärlicher.

Abbildung 3.1: Bestandssituation des Wolfes in Niedersachsen und im Landkreis Emsland 2022/23⁴⁸



Ursprünglich wurde die Annahme verfolgt, Wölfe würden ruhige und nahezu unberührte Wildnis als Lebensraum bevorzugen. Die Erkenntnisse aus mehr als 20 Jahren Wolfsmonitoring in Deutschland haben klar das Gegenteil bewiesen: Wölfe sind sehr anpassungsfähig und kommen gut mit der hiesigen Kulturlandschaft zurecht. In Niedersachsen werden nahezu alle Lebensraumtypen von territorialen Wölfen besiedelt.⁴⁹ 2022/2023 wurde nord-nordöstlich von Lathen ein Wolfsrudel angenommen. Insofern ist es möglich, dass das Vorhabengebiet zukünftig im Streifgebiet eines Einzeltieres, eines Paares oder Rudels liegen kann.

bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen: aufgrund des derzeitigen vorhandenen Biotopbestandes (Ackerflächen) handelt es sich großräumig nicht um ein für Wölfe attraktives Jagdhabitat, so dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Im Westen und Norden dominiert deckungsarme landwirtschaftliche Nutzung, im Süden schließt dichte Bebauung an das Vorhabengebiet an und die Waldstrukturen nord-nordöstlich sind ebenfalls mit Bebauung verzahnt.

47 Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.) (2022): Niedersächsischer Wolfmanagementplan - Grundsätze und Leitlinien im Umgang mit freilebenden Wölfen. - Hannover: 68 S.

48 Quelle: Wolfsmonitoring der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.; Stand 06.10.2023

49 Quelle: Wolfsmonitoring der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.: wolfsmonitoring.com



Projektidentifikation 64922

Bau- wie anlagebedingt tritt sowohl der Verbotsstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) als auch der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) deshalb nicht ein, da die Tiere keine störungsarmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch keine Jagdhabitats im FNP-Geltungsbereich und dessen näherer Umgebung aufsuchen können, zumal adäquate Beutetiere aus denselben Gründen dort nicht anzutreffen sind.



Erhebliche Beeinträchtigungen durch bau- und anlagebedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Nahrungserwerb betreffend, nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) durch Bautätigkeiten und Anlage eines Wohngebietes sind aus oben genannten Gründen deshalb ebenfalls nicht zu erwarten.

betriebsbedingte Beeinträchtigungen: betriebsbedingt sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung, Fang) und § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) generell auszuschließen, da sich der Wolf bereits mit Beginn der Bautätigkeiten zurückziehen würde.

Somit kommt es auch nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 12 FFH-RL). Deshalb ist eine weitergehende Prüfung nach § 44 BNatSchG für den Wolf nicht notwendig.

→ Herpetofauna:

Die streng geschützten Vertreter der Herpetofauna wurden ebenfalls einer Potenzialanalyse hinsichtlich möglicher Vorkommen unterzogen. In der Vorprüfung konnte keine Art identifiziert werden, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche in bzw. um die Vorhabenbereiche angetroffen werden könnte.

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die 29 nachgewiesenen streng und besonders geschützten Vogelarten wurden, analog der Prüfkriterien der FFH-Arten, einer 1. Vorprüfung (Abschichtung) unterzogen (vgl. Anhang II.1 und II.2).

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden 19 Brutvögel und Nahrungsgäste, da sie ungefährdet sind und deshalb einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für die Brutvögel durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitats die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt⁵⁰. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitats vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.⁵¹

50 vgl. KIEL, E. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Düsseldorf, 256 S.

51 Die unterbleibende Art-für-Art-Betrachtung ungefährdeter Arten ist gerechtfertigt gemäß den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerG 9 B 14.13 vom 28.11.2013, bekräftigt durch BVerG 9 B 25.17 vom 08.03.2018



Projektidentifikation 64922

Folgende 14 Vogelarten lassen sich anhand des vorhandenen Lebensraumspektrums und der Habitatqualitäten als nachgewiesen oder potenziell betroffen für den Geltungsbereich der 153. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. des B-Plans Nr. 32 „Nördlich Koopsweg“ beschreiben:

Tabelle 3.2: Vom Vorhaben betroffene streng und besonders geschützte Vogelarten								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Art-name	RLD	RL NI	VS-RL	BARTsch-VO	Status	Vorkommen im UG	Erhaltungszustand in NI
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	*	*	I	S	Ng	NW	G
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	3	I	S	Ng	PO	S
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	V	I	S	Ng	PO	U
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	I	S	Ng	PO	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	I	S	Ng	NW	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	I	S	Ng	NW	U
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	V	I	S	Ng	PO	U
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	I, II/2	B	Bv	NW	S
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	I	B	Bv	NW	U
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	I	B	Bv	NW	U
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	I	B	Ng	NW	S
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	I	B	Ng	NW	S
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	I, II/2	B	Ng	NW	S
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	I	B	Bv	NW	U

Status:

Br	Brutnachweis	Tr	Transitart
Bv	Brutverdacht	Dz	Durchzügler
Bz	Brutzeitbeobachtung	Rv	Rastvogel
Ng	Nahrungsgast	Gv	Gastvogel

Vorkommen im UG:

NW	Direkter Nachweis	PO	Durch Potentialanalyse ermittelt
----	-------------------	----	----------------------------------

Die für den Geltungsbereich und im näheren Umland vorkommenden Vertreter der Avifauna sind 3 Avizöosen zuzuordnen, die in unterschiedlicher Weise von dem Vorhaben betroffen sind:



Artengemeinschaft: Silberreiher, Rotmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe & Star



Nutzung des Plangebietes als reine Nahrungsgäste

baubedingte Beeinträchtigungen: da sich die Lebensstätten dieser 10 Arten durchweg in größerer Entfernung zum Plangebiet befinden, ist eine Beeinträchtigung auszuschließen. Im direkten Einflussbereich des Plangebietes (300 Meter Radius) sind diese Arten als Brutvögel dementsprechend nicht zu erwarten. Bau- wie anlagebedingt tritt sowohl der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) als auch der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) an denselben deshalb generell nicht ein. Gleiches gilt vorhabenbedingt auch für den Verbotstatbestand der Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Nahrungserwerb betreffend, nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Baustellenbetriebs, zumal diesbezüglich Vermeidungsmaßnahmen beschrieben sind (vgl. Tab. 4.1 in Kap. 4.1). Baubedingte Störungen (Lärm, Vibrationen) werden ebenfalls unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen entsprechend vermieden.

anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen: da sich die Lebensstätten der 8 Arten durchweg im Umland befinden, ist eine anlage- und betriebsbedingte Beanspruchung der Brutplätze auszuschließen. Somit ist für diese Arten nicht von einer erheblichen Störung auszugehen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Betriebsbedingt ist der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr.1 BNatSchG (Tötung oder Fang) generell nicht zu erwarten.

Zunächst bedeutet die Bautätigkeiten im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 32 „Nördlich Koopsweg“ eine Einschränkung des Jagdhabitates für **Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke & Schleiereule**. Eine Reduzierung von Nahrungsflächen, die zu einem Verlust der Fortpflanzungsstätten andernorts führen könnte, ist jedoch nicht gegeben, da alle 5 Arten einerseits auch innerorts jagen und somit keine anlagebedingten Verluste an Nahrungsflächen zu verzeichnen sind. Andererseits weisen diese Arten, genauso wie **Silberreiher und Rotmilan**, jeweils eine große Raumbeanspruchung bzgl. des Nahrungserwerbes auf, wobei zum Nahrungserwerb ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden sind. Ein möglicher Verlust an Nahrungshabitaten ist deshalb flächenmäßig nicht relevant.

Sollte in der Zukunft für den westlichen Teil des Geltungsbereichs der 153. Änderung des Flächennutzungsplans eine Bebauung geplant werden, ist die Situation für Rotmilan und Silberreiher dann neu zu bewerten, da sie in der Zwischenzeit diesen Teilbereich auch mit der Verwirklichung der Bebauung im B-Plan Nr. 32 nach wie vor nutzen können.

Mehl- und Rauchschwalbe nutzen den Luftraum über dem gesamten Geltungsbereich der 153. Änderung des FNP, so dass sich für diese 2 Arten das Nahrungsangebot weder qualitativ noch quantitativ verschlechtert. Möglicherweise wird der Geltungsbereich bei entsprechender Bebauung zukünftig sogar als Nistlebensraum von den beiden Schwalbenarten genutzt werden. Gleiches gilt für den **Star**.

Eine Reduzierung des Nahrungshabitats, der immerhin zu einem Verlust von Brutplätzen an anderer Stelle je nach Erheblichkeit führen könnte, ist insgesamt nicht gegeben und somit ist das Überleben



Projektidentifikation 64922

Artengemeinschaft: Silberreiher, Rotmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe & Star



Nutzung des Plangebietes als reine Nahrungsgäste

der jeweiligen lokalen Population jeweils nicht in Frage gestellt. In jedem Fall kommt es nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 13 VS-RL). Da keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG einschlägig werden, ist somit eine weitergehende Prüfung für diese 10 Vogelarten nicht notwendig.

Betroffene Arten: Feldsperling und Stieglitz



Brutvögel in der Umgebung des Geltungsbereichs, Nutzung des Plangebietes z.T. als reines Nahrungshabitat

bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen: für diese beiden Arten ergeben sich bau- wie anlagebedingt keine Beeinträchtigungen, da sich ihre Brutstandorte außerhalb des Vorhabenbereichs befinden (vgl. S. A-7 in Anhang I.3.2). Bau- wie anlagebedingt tritt sowohl der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) als auch der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) deshalb generell nicht ein. Gleiches gilt vorhabenbedingt auch für den Verbotstatbestand der Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Eine Reduzierung des Nahrungsangebotes durch die geplante Bebauung im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 32, die immerhin, je nach Erheblichkeit, zu einem Verlust von Brutplätzen an anderer Stelle führen könnte, ist insgesamt nicht gegeben, da es sich um eine intensiv ackerbaulich bewirtschaftete Fläche handelt, die für den Nahrungserwerb für beide Arten von minderer Produktivität ist.

Für den **Stieglitz** ist die Ackerfläche als Nahrungshabitat aufgrund fehlender halbreifer und reifer Sämereien von Bäumen und vor allem Wildkräutern, mit Ausnahme vielleicht des Ackerrandes entlang des „Ahlener Müllkanals“, praktisch komplett ungeeignet. Dies gilt im übrigen für den gesamten Geltungsbereich der 153. Änderung des FNP, so dass bau-, anlage- und betriebsbedingt insgesamt keine relevanten Beeinträchtigungen für die Art eintreten werden.

Aufgrund der Bewirtschaftungsweise kommt beim Geltungsbereich der gesamten FNP-Änderung für den **Feldsperling** noch hinzu, dass die Fläche nur in einem relativ geringen Zeitfenster als Nahrungshabitat in Betracht kommt. Dieser Verlust kann durch eine Nutzung der relativ strukturreichen Umgebung ausgeglichen werden, zumal der Geltungsbereich auch mit der geplanten Bebauung im Nachhinein wieder genutzt werden kann, da der Feldsperling zunehmend bebaute Gebiete besiedelt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Nahrungserwerb betreffend, nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Baustellenbetriebs, zumal diesbezüglich Vermeidungsmaßnahmen beschrieben sind (vgl. Tab. 4.1 in Kap. 4.1). Baubedingte Störungen (Lärm, Vibrationen) werden ebenfalls unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen entsprechend vermieden.

betriebsbedingte Beeinträchtigungen: die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) und nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG (Tötung oder Fang) sind nicht zu erwarten,



Projektidentifikation 64922

Betroffene Arten: Feldsperling und Stieglitz

 **Brutvögel in der Umgebung des Geltungsbereichs, Nutzung des Plangebietes z.T. als reines Nahrungshabitat**

zumal der Geltungsbereich auch mit der geplanten Bebauung im Nachhinein durch den Feldsperling wieder genutzt werden kann.

Somit kommt es auch nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 13 VS-RL). Da keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG einschlägig werden, ist somit eine weitergehende Prüfung für diese beiden Vogelarten nicht notwendig.

Betroffene Arten: Feldlerche und Goldammer

 **Nutzung des Plangebietes als Bruthabitat**

bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen: 2022 wurde die **Feldlerche** mit **einem Brutpaar im westlichen Teil des Geltungsbereichs** der 153. Änderung des FNP nachgewiesen. Da die Art kein Traditionsbrüter mit festem Neststandort ist, ist es natürlich denkbar, dass ein Brutpaar auch im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 32 nistet oder dort bereits genistet hat.

Da die Gesamtfläche des Geltungsbereichs der 153. Änderung des FNP allerdings nur für ein Brutpaar hinsichtlich der arteigenen Territorialität ausreichend bemessen ist, ist deshalb der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) für die geplante Bebauung im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 32 nicht einschlägig: die Feldlerche ist in der Lage, erst einmal wieder im Westteil des FNP-Geltungsbereichs zu nisten; auch sind die notwendigen Abstände zu vorhandener und zukünftiger Bebauung bzw. zu vorhandenen Gehölzstrukturen dafür ausreichend. Sowohl der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) als auch der Verbotstatbestand der Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) sind deshalb ebenfalls nicht einschlägig.

Sollte in der Zukunft für den westlichen Teil des Geltungsbereichs der 153. Änderung des Flächennutzungsplans eine Bebauung geplant werden, ist die Situation für die Feldlerche dann neu zu bewerten.

betriebsbedingte Beeinträchtigungen: im Westteil des Geltungsbereichs der 153. Änderung des FNP sind die notwendigen Abstände zu vorhandener und zukünftiger Bebauung bzw. zu vorhandenen Gehölzstrukturen ausreichend, damit der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) wie auch der Verbotstatbestand der Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) nicht eintreten werden mit Verwirklichung der Bebauung im derzeit geplanten Geltungsbereich des B-Plans Nr. 32.

Die **Goldammer** wurde 2022 mit einem **Brutpaar am Ostrand des Geltungsbereichs** des B-Plans entlang des „Ahlener Müllkanals“ festgestellt. Die dortigen Strukturen sind entsprechend geeignet für die Art, während die Ackerflächen der Geltungsbereiche praktisch komplett untauglich sind. Diese Strukturen sollen als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung als Räumstreifen festgesetzt werden. Dadurch ist bereits eine baubedingte Beeinträchtigung der Brutplätze auszuschließen und damit wird der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) nicht einschlägig. Bau- wie anlagenbedingt ist der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) ebenfalls auszuschließen.



Betroffene Arten: Feldlerche und Goldammer

 **Nutzung des Plangebietes als Bruthabitat**

Die Goldammer hat ihre Nahrungshabitate in der unmittelbaren Umgebung ihrer Brutplätze. Da die vorhandenen Strukturen erhalten bleiben durch die Festsetzung als öffentliche Grünfläche sind ebenfalls genügend Bereiche für den Nahrungserwerb vorhanden. Wenn möglich sollte der Räumstreifen nur zur Hälfte jeweils in einem Jahr gemäht werden. Das Räumgut, auch aus der Grabenunterhaltung, darf zur Vermeidung der Nährstoffanreicherung des Standortes dort nicht deponiert werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Nahrungserwerb betreffend, bei beiden Arten nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Baustellenbetriebs, zumal diesbezüglich Vermeidungsmaßnahmen beschrieben sind (vgl. Tab. 4.1 in Kap. 4.1). Baubedingte Störungen (Lärm, Vibrationen) werden ebenfalls unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen entsprechend vermieden.

Somit kommt es auch nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 13 VS-RL). Da keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG einschlägig werden, ist somit eine weitergehende Prüfung der beiden Arten sowohl für die Aufstellung des B-Plans Nr. 32. als auch für die derzeitig beabsichtigte 153. Änderung des Flächennutzungsplans nicht notwendig.

3.3 Nationale Verantwortungsarten

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben.

3.4 Weitere planungsrelevante Arten

→ National streng geschützte Arten

National streng geschützte Arten, die nicht zu den nationalen Verantwortungsarten (vgl. Kap. 3.3) zu zählen sind, sind nunmehr im Rahmen der erweiterten Eingriffsregelung nach § 15 i.V. m. § 19 BNatSchG zu prüfen und werden vom Prüfinstrumentarium der saP nach BNatSchG nicht mehr berührt.

Es wurde keine national streng geschützte Art in der 1. Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich der 153. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans Nr. 32 „Nördlich Koopsweg“ nicht vorhanden.



4 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nach der Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU (2001)⁵² sollen nur die von einer Gemeinde tatsächlich vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich dargestellt werden (prinzipiell enthalten in den Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 (1) BauGB). Zu diesem Zeitpunkt war allerdings der spezielle Artenschutz in seinem heutigen Umfang noch nicht in der Gesetzgebung etabliert.

Um allerdings den Wirkungsgrad der mit der Ausweisung des gesamten Plangebietes als Wohngebiet verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft artenschutzrechtlich umfassend bewerten zu können, ist eine Beschreibung aller notwendigen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Vermeidungsmaßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Solche Vermeidungsmaßnahmen können aber, einer die Artenschutzbelange berücksichtigenden Planung in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmeprüfung zu vermeiden.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sollen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Das Nichteintreten erheblicher Beeinträchtigungen bzw. von Verbotstatbeständen hat für einige Arten bereits in Kapitel 3 zu einer weiteren Abschichtung geführt.

Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die beiden Artengruppen „Vögel“ und „Fledermäuse“			
Maßnahme	mit günstiger Wirkung auf ►	Fleder- mäuse	Vögel
▼			
Minderung baubedingter Wirkungen			
V01	Konzentrierung des Verkehrs auf die vorhandenen Verkehrsflächen und Beschränkung des Baustellenverkehrs auf die Tagesstunden; Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen	X	X
V02	Entfernung der Vegetation außerhalb der Reproduktionszeit (zw. 01.10. und 28.02.)	X	X
V03	Richtige Standortwahl von Baustelleneinrichtungen bzw. -flächen, flächensparende Ablagerung von Erdmassen und Baustoffen	X	X
V04	Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Besprengen mit Wasser) reduzieren	X	X
V05	Lockerung der Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten im Bereich nicht überbauter Flächen und Wiederherstellung von Vegetationsbereichen	X	X
Minderung anlagebedingter Wirkungen			
V06	Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes möglichst parallel zu den Bautätigkeiten führt zur Schaffung neuer Lebensräume für die Fauna innerhalb des Eingriffsraums	X	X

52 Quelle: FACHKOMMISSION „STÄDTEBAU“ DER ARGEBAU (2001): Mustereinführungserlass zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung. – SBU 8: 1-36.



Projektidentifikation 64922

Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die beiden Artengruppen „Vögel“ und „Fledermäuse“			
Maßnahme ▼	mit günstiger Wirkung auf ►	Fleder- mäuse	Vögel
V07	Um ein Optimum für die heimische Fauna zu erreichen, sollte auf Gehölze bei den Anpflanzungen zurückgegriffen werden, die nachgewiesenermaßen die Insektenfauna und somit auch nachgeordnete Glieder der Nahrungskette fördern.	X	X
V08	Zur ökologischen Aufwertung des Plangebiets sollte eine Fassadenbegrünung (an großflächigen Mauern, an Nebenanlagen etc.) in Betracht gezogen werden. Für die Fassadenbegrünung können Geißblatt, Waldrebe, Efeu, Hopfen, oder Weinrebe verwendet werden	X	X
V09	Schaffung von Nistmöglichkeiten an den Gebäuden, Garagen oder Carports	X	X
V10	Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Außenanlagen, Wegen und Straßen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001: ► Beleuchtungskörper sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen bis in Höhe von max. 10 m angebracht werden ► Verwendung von LEDs ⁵³ oder Natrium-Niederdrucklampen mit Strahlung im Bereich von 580 nm oder Natrium-Hochdrucklampen mit verbreitertem Spektrum und weißgelbem Licht ► Verwendung von abgeschirmten Leuchten bzw. Gehäusen, die nicht nach oben und möglichst wenig zu Seite, d.h. max. 20 ° unter der Horizontalen, strahlen (verhindert Abstrahlung und Anlockung im Umland) ► Verwendung von Gehäusen mit hoher Dichtigkeit und Stabilität, damit Insekten nicht in das Gehäuse gelangen können (verhindert dadurch auch ein Verunfallen von Fledermäusen, die die Insekten im Gehäuse erbeuten wollen) ► Reduzierung der Leuchten- bzw. Lichtpunkthöhe auf das minimal erforderliche auszuleuchtende Maß	X	
V11	Einsatz fledermausverträglicher Holzkonservierungsmaßnahmen und –mittel	X	
V12	Maßnahmen zur Vermeidung von Scheibenanflug: Verwendung Cathedral- oder Mattglas, Verwendung von Sprossenfenstern, Anbringen von Rollos und/oder Gardinen etc.		X
V13	Verzicht auf großflächig spiegelnde Fassadenverkleidungen		X
Minderung betriebsbedingter Wirkungen			
V14	Vermeidung unnötiger Lichtemission: Beleuchtung an den Verkehrsflächen nur sehr sparsam vornehmen; Beleuchtung nicht vor weißen bzw. reflektierenden Fassaden anbringen (Vermeidung von Abstrahlung ins Umland) oder in bzw. an Gehölzbeständen (Vermeidung von Anlockung oder Vergrämung)	X	
V15	Sparsamer Umgang mit Bioziden und Auftausalzen auf den Verkehrsflächen	X	X
V16	Folgende baumchirurgische Maßnahmen sind aus Artenschutzgründen so weit als möglich zu unterlassen bzw. auf ein Minimum zur allgemeinen Gefahrenabwehr zu beschränken: ► Öffnen von Baumhöhlen und Mulmentnahme ► Ausschneiden vermorschter oder verpilzter Partien ► Entfernen von toten oder absterbenden Ästen ► Zerstören der Fruchtkörper holzabbauender Pilze ► Ablösen loser Rindenpartien ► Drainieren von flüssigkeitsführenden Stammkavitäten ► Einbringen von Metallverstreben in den Stamm	X	X

⁵³ dieser Beleuchtungstyp besitzt außerdem eine deutlich höhere Effizienz, d. h. Lichtausbeute pro Watt als HQL-Lampen



Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die beiden Artengruppen „Vögel“ und „Fledermäuse“			
Maßnahme ▼	mit günstiger Wirkung auf ►	Fleder- mäuse	Vögel
		► Kein Entfernen von Kletter- und Schlingpflanzen an Gehölzen	

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Die Ermittlung einer möglicherweise erheblichen Beeinträchtigung und der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, teilweise i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen. Im Kontext des Gesetzes sind hier Maßnahmen gemeint⁵⁴, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (als möglicher Bestandteil von CEF-Maßnahmen im Sinne des Guidance Documents⁵⁵) mittels zeitlichem Vorlauf ihrer Realisierung trotz Eingriff durch ein Vorhaben sicherzustellen und auf diese Weise einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (und damit verbunden teilweise Nr. 1) quasi „auszuweichen“.

Das Guidance Document fordert für solche Maßnahmen, die in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmeprüfung zu vermeiden, dezidiert, dass sie

- ✓ zu gewährleisten haben, dass die betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu keinem Zeitpunkt eine Reduktion oder gar einen Verlust ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit erleiden (qualitativ und quantitativ), und
- ✓ einen hohen Grad an Sicherheit für den Erfolg unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten und der jeweiligen Artansprüche aufweisen müssen; dabei soll der Erhaltungszustand der betroffenen Art berücksichtigt werden (je seltener eine Art und ungünstiger ihr Erhaltungszustand, desto höher das erforderliche Maß an Sicherheit), und
- ✓ einer Kontrolle und einem Monitoring durch die zuständigen Behörden unterzogen werden müssen.

Funktionserhaltende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 (5) BNatSchG) sind im Fall der 153. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans Nr. 32 „Nördlich Koopsweg“ nicht notwendig

54 Quelle: TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online, 2008 (Heft 1): 2-20.

55 vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 pp. http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm



5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens

5.1 Fehlen einer zumutbaren Alternative

Die Prüfung zumutbarer Alternativen, als eine Voraussetzung einer ausnahmsweisen Zulassung nach § 45 (7) BNatSchG, ist nicht notwendig, da für keine der geprüften Arten eine Ausnahme notwendig ist.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Arten der FFH-Richtlinie

Die Vorprüfung (vgl. Kapitel 3.1) hat ergeben, dass eine weitergehende Prüfung nach § 44 BNatSchG für die 4 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie - 3 Fledermausarten (Großer Abendsegler, Breitflügel- und Zwergfledermaus) & Wolf - generell weder für die 153. Änderung des Flächennutzungsplans noch für die gleichzeitig geplante Aufstellung des B-Plans Nr. 32 „Nördlich Koopsweg“ notwendig ist.

5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Für die 10 streng und besonders geschützten Arten (Silberreiher, Rotmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe & Star) als reine **Nahrungsgäste** war festzustellen, dass kein Verbotstatbestand einschlägig wird. Gleiches gilt für die beiden Brutvogelarten Feldsperling und Stieglitz als **Brutvögel in der näheren Umgebung** der beiden Geltungsbereiche. Es war insbesondere der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Dies ist bei diesen 12 Arten nicht der Fall.

2022 wurde die **Feldlerche** mit einem **Brutpaar im westlichen Teil des Geltungsbereichs** der 153. Änderung des FNP nachgewiesen. Da die Art kein Traditionsbrüter mit festem Neststandort ist, ist es natürlich denkbar, dass ein Brutpaar auch im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 32 nistet oder dort bereits genistet hat.

Da die Gesamtfläche des Geltungsbereichs der 153. Änderung des FNP allerdings nur für ein Brutpaar hinsichtlich der arteigenen Territorialität ausreichend bemessen ist, ist deshalb der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) für die geplante Bebauung im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 32 nicht einschlägig: die Feldlerche ist in der Lage, erst einmal wieder im Westteil des FNP-Geltungsbereichs zu nisten; auch sind die notwendigen Abstände zu vorhandener und zukünftiger Bebauung bzw. zu vorhandenen Gehölzstrukturen dafür ausreichend. Sowohl der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) als auch der Verbotstatbestand der Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) sind deshalb bau-, anlage- wie betriebsbedingt nicht einschlägig.

Die **Goldammer** wurde 2022 mit einem **Brutpaar am Ostrand des Geltungsbereichs** des B-Plans entlang des „Ahlener Müllkanals“ festgestellt. Die dortigen Strukturen sind entsprechend geeignet für die Art, während die Ackerflächen der Geltungsbereiche praktisch komplett untauglich sind. Diese Strukturen sollen als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung als Räumstreifen festgesetzt werden. Dadurch ist bereits eine baubedingte Beeinträchtigung der Brutplätze auszuschließen und



damit wird der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) nicht einschlägig. Bau- wie anlagenbedingt ist der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) ebenfalls auszuschließen.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen wurden 19 besonders geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste, da sie ungefährdet sind und deshalb einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für die Brutvögel durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitaten die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

Im übrigen ist der Maßnahmenkatalog, der für diese Artengruppe zur Vermeidung bzw. Minderung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen definiert wurde, vollumfänglich auch den nicht einzelartlich betrachteten Arten dienlich..

5.2.3 Nationale Verantwortungsarten

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben.

5.3 Weitere Zulassungsvoraussetzungen

Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind nicht notwendig, da keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG aufgrund der anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG zugelassen werden muss

5.4 Gutachterliches Fazit

Nach Ansicht der Gutachter sind für die 4 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und für die 14 Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, dass jeweils

- ✓ der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)) erfüllt wird
- ✓ der Erhaltungszustand der lokalen wie biogeographischen Population sich nicht verschlechtert.

Fazit: Unter Rückgriff auf die, mit § 44 (5) BNatSchG für dieses Vorhaben anwendbare Freistellungsmöglichkeit ist für alle der geprüften Arten eine ausnahmsweise Zulassung nicht notwendig zum jetzigen Zeitpunkt des anstehenden Aufstellungs- bzw. Änderungsverfahrens.

Insofern ist nach Ansicht der Gutachter die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 32 „Nördlich Koopsweg“ der Gemeinde Kluse in der Samtgemeinde Dörpen im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig. Gleiches gilt für die dafür notwendige Änderung 153 Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Dörpen.



Ausgearbeitet:

37696 Marienmünster, den 04.11.2024



Dipl.-Ing. Ehrentrud Kramer-Rowold
Arbeitsgemeinschaft COPRIS
Großenbreden 17 – 37696 Marienmünster

Kramer-Rowold